

GEWALTPRÄVENTION IN TENNENTAL

***Unsere Vision ist eine Welt, in der alle Menschen selbstbestimmt und
in Würde ihr Leben führen und sich entwickeln können.***

-aus dem Leitbild des Tennental

Inhalt

1.	Einleitung.....	3
2.	Ziele.....	3
3.	Gewaltbegriff	3
4.	Formen der Gewalt.....	4
5.	Gewaltpräventionsstelle.....	5
6.	Prävention	6
6.1	Standards zur Qualifizierung und Schulung von Mitarbeitenden und Menschen mit Assistenzbedarf	7
7.	Intervention	7
7.1	Meldewege	8
7.2	Meldeverfahren bei Verdacht auf einen sexualisierten Übergriff.....	9
7.3	Freiheitsentziehende Maßnahmen.....	9
8.	Sanktionen.....	10
9.	Nachsorge.....	10
10.	Ansprechpartner	11
11.	Qualitätsmanagement und Evaluation.....	12
12.	Anhänge.....	12

1. Einleitung

Aufgabenfelder der sozialen Arbeit bergen immer die Gefahr von grenzverletzendem Verhalten. In der Dorfgemeinschaft Tennental distanzieren wir uns von jeder Form der Gewalt. Wir pflegen einen respektvollen und grenzwahrenden Umgang miteinander. Um den Anspruch der Gewaltfreiheit größtmöglich umzusetzen, gehen wir mit dem Thema Gewaltprävention mutig, offen, transparent und niederschwellig um. Unsere besondere Aufmerksamkeit und Reflexion ist auf potentielle oder tatsächliche Gewaltsituationen innerhalb unserer Organisation gerichtet. Wir prüfen fortwährend die Angemessenheit unseres Handelns durch einen kritischen fachlichen Diskurs. Die interne Fachstelle für Gewaltprävention setzt als zentrales Gremium das Gewaltpräventionskonzept innerhalb der Organisation um. Sie arbeitet hierbei unabhängig und weisungsfrei, mit dem Vorstand der Tennentaler Gemeinschaften e.V. und mit der externen Fachstelle Süd des Anthropoi Bundesverbandes zusammen.

2. Ziele

- Die Maßnahmen zu Prävention, Intervention und Nachsorge dieses Konzeptes sind wirksam umgesetzt.
- Die Selbstverpflichtung zur Gewaltprävention wird durch die Gesamtorganisation angenommen und umgesetzt.
- Alle Mitarbeitenden sind geschult und haben eine Selbstverpflichtung zur Gewaltprävention unterschrieben.
- Alle Mitglieder der Organisation anerkennen das Leitbild und den Verhaltenskodex als Grundlage der Arbeit.
- Alle Mitglieder der Organisation sind wirksam vor Gewalt geschützt.
- Strukturen und Prozesse des Gewaltschutzes sind bekannt, werden genutzt und eingehalten.
- In der Organisation lebt eine Kultur des Hinschauens, der Klarheit und der Achtsamkeit.

3. Gewaltbegriff

Gewalt liegt vor, wenn Menschen gezielt oder fahrlässig physisch oder psychisch verletzt oder geschädigt werden. Bei der Betrachtung des Gewaltphänomens in der professionellen Begleitung von Menschen sind daher nicht nur körperliche Übergriffe zu berücksichtigen, vielmehr bildet die Wahrung der Persönlichkeitsrechte bzw. Grundrechte die Grundlage professionellen Handelns. Im Wesentlichen sind dies:

- Unantastbarkeit der Würde
- Entfaltung der Persönlichkeit, Schutz der Intimsphäre
- Recht auf Erziehung und Bildung
- Recht auf Glaubens- und Bekenntnisfreiheit
- Recht auf Information und freie Meinungsäußerung

- Recht auf Wahrung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses
- Recht auf Eigentum
- Selbständigkeit, Selbstbestimmung und Selbstverantwortung
- Interessenvertretung und Beteiligung
- Recht auf körperliche Unversehrtheit
- Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Datenschutz)

Viele Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte, die nicht den körperlichen Bereich betreffen, werden als gewalttätige Handlungen erlebt. Im Sinne eines fachlich fundierten Umgangs mit grenzverletzendem Handeln in der professionellen Begleitung nehmen wir eine Differenzierung vor zwischen:

- **Grenzverletzungen**

Jede Handlung, die eine benannte Grenze eines Anderen bewusst oder unreflektiert überschreitet. Aus fachlicher und persönlicher Sicht entstehen diese häufig durch unachtsames agieren, aus dem eigenen Wertesystem heraus ohne ein Hinterfragen der Bedürfnisse des Einzelnen.

- **Übergriffe**

Bewusste Handlungen als Ausdruck von Machtausübung, grundlegender fachlicher Mängel, struktureller Probleme, Überforderung der Mitarbeitenden oder z.B. durch gezielte Desensibilisierung zur Vorbereitung eines sexualisierten Missbrauchs/eines Machtmissbrauchs.

- **Strafrechtlich relevante Formen der Gewalt**

- Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben
- Zeigen von Gewaltdarstellungen
- Schwere Drohungen
- Alle sexualisierten Handlungen mit Menschen mit Assistenzbedarf,
- Belästigung, Exhibitionismus, Nötigung, Vergewaltigung, Schändung, Zeigen und Erstellen von Pornografie
- Verletzung der Fürsorgepflicht

4. Formen der Gewalt

Physische Gewalt, z.B.:

- Schlagen, Kneifen, Treten
- Verletzungen
- Sanktionen wie Einschließen, Festbinden, Zwangsmedikation
- Verweigerung von ärztlicher Behandlung
- Verweigerung oder Vernachlässigung von Hygiene oder Nahrung...

Psychische Gewalt, z.B.:

- Verbale Verletzungen
- Infantilisierung
- Beleidigung
- Soziale Isolation, ignorieren
- Einschüchterung
- Unterschätzung, Überforderung
- Drohung, Diskriminierung
- Emotionale Erpressung
- Mobbing
- Überbehütung

Materielle Gewalt, z.B.:

- Fehlender Respekt vor persönlichem Eigentum
- Schaden an persönlichen Objekten
- Enteignung / Diebstahl

Sexualisierte Gewalt, z.B.:

- Verhinderung des Auslebens der Sexualität
- Belästigung
- Übergriffe, Missbrauch
- Vergewaltigung
- Zwang zur Prostitution

Strukturelle / Institutionelle Gewalt, z.B.:

- Verweigerung der Rechte
- Inadäquate Betreuungskonzepte
- Missachtung der Privatsphäre
- Nicht ausreichendes Personal
- Unzulängliche Infrastruktur und Mittel

5. Gewaltpräventionsstelle

Die Verantwortung für ein funktionierendes Verfahren zur Gewaltprävention liegt beim Vorstand des Tennentaler Gemeinschaften e.V.. Er etabliert einen Gewaltschutz nach den rechtlichen und verbandlichen Vorgaben. Der Vorstand beauftragt eine Fachstelle für Gewaltprävention mit der Umsetzung des Gewaltschutzkonzeptes. Er stattet diese mit den erforderlichen Ressourcen aus. Sie wird mit fachlich und persönlich geeigneten Mitarbeitenden besetzt. Sie agiert unabhängig und weisungsfrei.

Sie ist Ansprechpartner für

- Menschen mit Assistenzbedarf
- Mitarbeitende
- Angehörige und gesetzliche Betreuer*Innen
- Geschäftsleitung und Vorstand

Sie fördert einen mutigen und beherzten Umgang mit dem Thema Gewaltprävention innerhalb des Kollegiums. Grundlage der Kommunikation ist eine neutrale gewaltfreie und unterstützende Haltung, allen Beteiligten gegenüber. Sie fördert eine kritische Reflexion der Strukturen und der Handlungen innerhalb der Organisation und ihrer Mitglieder. Sie ist das zentrale Organ zur Umsetzung des Gewaltschutzkonzeptes.

Die Aufgabenbeschreibung der Gewaltpräventionsstelle, siehe Anlage, umfasst insbesondere:

- Sie stellt die Umsetzung des Gewaltschutzkonzeptes sicher
- Sie berät in Fragen zu Gewalt und dem Umgang damit.
- Sie informiert zu allen Fragen rund um das Thema Grenzverletzungen und Gewalt.
- Sie organisiert erforderliche Schulungen
- Sie nimmt Meldungen von Grenzverletzungen und Gewalt entgegen, bearbeitet diese und trägt zur Konfliktlösung bei.
- Sie klärt auf und bildet fort.
- Sie fördert die vertrauensvolle Zusammenarbeit und die Besprechung schwieriger Themen. Hierfür nutzt sie geeignete Methoden der Kommunikation und Mediation.
- Sie erarbeitet nachhaltige Konzepte und sorgt für eine partizipative Beteiligung aller Menschen in der Organisation
- Sie arbeitet mit externen Fachstellen zusammen
- Sie bildet sich regelmäßig fort.

6. Prävention

Folgende Punkte setzt die Organisation zur Verhinderung von Gewalt um,

- Vor der Einstellung von Personal/Ehrenamtlichen wird das Thema Gewaltprävention mit Bewerber:innen angesprochen, reflektiert und hinterfragt, s. Anlage Schutzensible Personalauswahl.
- Der Verhaltenskodex gibt Richtlinien für den Umgang mit Nähe und Distanz und enthält weitere Regeln im Umgang miteinander, siehe Anlage.
- Die Selbstverpflichtung zur Gewaltprävention ist

- Anlage zum Arbeitsvertrag und wird im Abstand von 5 Jahren von allen Mitarbeitenden durch Unterschrift anerkannt, siehe Anlage.
 - wird Menschen im Praktikum oder ehrenamtlich Tätigen vor Aufnahme der Tätigkeit unterschrieben.
 - Ist Anlage zum Mietvertrag und wird von auf dem Gelände wohnenden Personen ab dem 16. Lebensjahr unterschrieben.
- Extern vertraglich gebundene Leistungsanbieter, z.B. Fahrdienste, werden in den jeweiligen Verträgen ebenfalls verpflichtet die vorgenannten Punkte anzuerkennen.
 - Infomaterial (auch in leichter Sprache) wird bereitgestellt.
 - Mit externen Partnern wird aktiv kommuniziert.
 - Konzept für selbstbestimmte Sexualität, siehe Anlage.

6.1 Standards zur Qualifizierung und Schulung von Mitarbeitenden und Menschen mit Assistenzbedarf

- Reflektion der beruflichen Rolle und regelmäßige offene Ansprache des Themas Gewalt in Teambesprechungen, Supervisionen, Gremien, Konferenzen.
- Regelung zu Abhängigkeiten durch familiäre Verbindungen, siehe Anlage.
- Regelmäßige Fortbildungen zum Thema Gewalt- und Gewaltprävention von Mitarbeitenden und Menschen mit Assistenzbedarf:
 - Einführungsschulung für alle neuen Mitarbeitenden (Auffrischung alle 3 Jahre)
 - Jeweils 6 UE in den Fachschuljahren 1-3 (HEP) zum Thema
 - Offene Sprechzeiten der Gewaltpräventionsstelle einmal in der Woche
 - Fallbezogene Beratung von Mitarbeitenden und Teams
 - Gruppenangebote zu verschiedenen Themen mindestens 1X im Monat je Zielgruppe (z.B. Übungsgruppe -Gewaltfreie Kommunikation)
 - 2 Angebote zu verschiedenen Themen der Gewaltprävention im Jahr mit externen Dozenten je Zielgruppe

Hierfür steht der Gewaltprävention ein festes Budget zur Verfügung.

7. Intervention

Jede Person, die in irgendeiner Form in ein Gewaltvorkommnis verwickelt ist, Zeuge ist oder davon Kenntnis erlangt, verpflichtet sich, dieses der internen Fachstelle für Gewaltprävention zu melden. Es sind sämtliche Übergriffe und strafrechtlich relevanten Gewalthandlungen zu melden und Betroffene zu befähigen, Grenzverletzungen, Übergriffe oder Gewalthandlungen vorzutragen. Die Gewaltpräventionsstelle nimmt grundsätzlich alle Meldungen und Selbstmeldungen von Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Gewalthandlungen entgegen und bearbeitet sie. Sie bietet den Meldenden und den Opfern von

Gewalt Schutz. Die Meldungen werden stets vertraulich behandelt. Sie informiert den Meldenden vorab, an wen Informationen weitergegeben werden.

Die Interventionsmatrix ist die Grundlage nach der die Organisation agiert, siehe Anlage.

7.1 Meldewege

Es stehen verschiedene Meldewege zur Verfügung:

- **Digitaler Meldeweg** : für Mitarbeitende im Rahmen der täglichen Arbeit sind Grenzverletzungen und Übergriffe über die digitale Meldung zusätzlich zum Eintrag in die Pflegedokumentation (PD), an die Gewaltprävention zu melden. Die digitale Meldung erfolgt über diesen QR-Code:



oder über diesen Link: <https://www.tennental.de/digitaleMeldung>

- **Briefkästen:** In allen Häusern, Werkstätten und im Gemeinschaftshaus stehen Briefkästen als Meldewege zur Verfügung. Diese werden 1x wöchentlich geleert. Hier kann neben schriftlichen Hinweisen, ein mit Nummer versehener Chip eingeworfen werden und damit Gesprächsbedarf mit der Gewaltpräventionsstelle angemeldet werden. Umsetzung bis November 2023
- **Telefonische Meldung**
- **Email-Meldung**
- **Persönliche Meldung**

7.2 Meldeverfahren bei Verdacht auf einen sexualisierten Übergriff

Fälle von Verdacht auf sexualisierten Missbrauch oder sonstige sexualisierte Übergriffe, können nicht auf die gleiche Weise bearbeitet werden wie andere Gewaltvorfälle. In Fällen sexualisierter Übergriffe verpflichten sich alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, zum Schutz des möglichen Opfers besondere Vorsicht walten zu lassen. Fälle des Verdachts auf sexualisierte Übergriffe werden grundsätzlich und ausschließlich der internen Fachstelle für Gewaltprävention gemeldet. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich, keine Informationen über den Verdacht an Dritte weiterzugeben. Dieses Vorgehen schützt die Intimsphäre der Betroffenen und verhindert die Vernichtung von Beweismitteln. Zur Bearbeitung von Meldungen bei Verdacht auf einen sexualisierten Übergriff schaltet der Vorstand die Polizei und ggf. weitere externe Stellen ein.

7.3 Freiheitsentziehende Maßnahmen

Wenn die Bewegungsfreiheit einer Person eingeschränkt wird, kann es sich um eine freiheitsentziehende Maßnahme nach § 1831 BGB handeln. Freiheitsentziehende Maßnahmen stellen einen schwerwiegenden Eingriff in die Freiheit des Einzelnen dar! Freiheitsentziehende Maßnahmen erfolgen nur in Ausnahmefällen, wenn Selbstgefährdung nachweislich vorliegt. Für alle angewendeten freiheitsentziehenden Maßnahmen muss eine richterliche Genehmigung vorliegen.

Die Notwendigkeit freiheitsentziehender Maßnahmen wird nachweislich in regelmäßigen Zeiträumen überprüft. Die oben genannten Maßnahmen gelten **nicht** bei **Notwehr/Nothilfe**.

Die sich aus §32 StGB Notwehr/Nothilfe entstehenden Rechte gelten weiterhin. **Eine Notwehrlage entsteht, wenn ein gegenwärtiger, rechtswidriger Angriff vorliegt.** Der Angriff muss unmittelbar bevorstehen, begonnen haben oder noch fort dauern. Zur Notwehr/Nothilfe können bis zur Beruhigung der Situation oder bis zum Eintreffen der Polizei, kurzfristige Freiheitsentziehende Maßnahmen durchgeführt werden. Sie müssen als mildestes Mittel zur Verhinderung von Selbst- oder Fremdgefährdung dienen und sind zu dokumentieren und der Gewaltpräventionsstelle zu melden.

8. Sanktionen

Wenn Menschen gezielt oder fahrlässig physisch oder psychisch verletzt oder geschädigt werden, liegt Gewalt vor. Solche Handlungen und Verhaltensweisen werden nicht toleriert. Der Vorstand wird, je nach Schwere des Vorfalls, insbesondere bei Mitarbeitenden folgende Maßnahmen und Sanktionen veranlassen:

- Mündliche und/oder schriftliche Entschuldigung beim Opfer
- Aktenvermerk in der Personalakte
- Aussprechen einer Ermahnung
- Aussprechen einer Abmahnung
- Ordentliche Kündigung
- Fristlose Kündigung
- Strafanzeige

Bewusste falsche Anschuldigungen werden ebenso wenig toleriert. Personen, die solche absichtlich und zu Unrecht machen, haben ebenfalls mit oben genannten Sanktionen zurechnen.

9. Nachsorge

Opfer von Gewalthandlungen, steht eine zeitnahe und unkomplizierte Beratung zur Verfügung. Die Gewaltpräventionsstelle steht als Ansprechpartner zur Verfügung, sie agiert im Sinne des Opferschutzes und berät zu passenden Unterstützungsmöglichkeiten (psychologische/therapeutische Hilfestellung) und klärt über Rechte sowie Möglichkeiten der Entschädigung auf.

Es besteht eine Kooperation mit dem Träger Thamar und ZTK, die über eine Hotline erreichbar sind, siehe Ansprechpartner unten. Weitere Opferschutzhilfen und Beratungsstellen aus dem Umfeld können vermittelt werden.

Vorfälle werden sorgfältig bearbeitet und Beteiligte werden auf ihre Rechte und auf Möglichkeiten der Nachsorge hingewiesen, (z. B. Meldung bei der BG). Trotz eines vorrangigen Opferschutzes haben auch Täter von Gewaltvorkommnissen ein Recht auf Schutz. Die Bearbeitung von Gewaltvorfällen erfolgt vertraulich. Unbeteiligte Dritte werden nicht involviert. Bis zur endgültigen Klärung eines Sachverhaltes gilt die Annahme der Unschuld.

Rehabilitation

Falls Menschen, zu Unrecht einer Gewaltanwendung bezichtigt wurden, wird ihrer Rehabilitation ebenso viel Aufmerksamkeit geschenkt, wie der Bearbeitung der vermeintlichen Gewaltanwendung selber. Die Gewaltpräventionsstelle entwickelt gemeinsam mit den Betroffenen angemessene Wege zur Rehabilitation.

10. Ansprechpartner

Gewaltpräventionsstelle der Dorfgemeinschaft Tennental: (Flyer, siehe Anlage)

Katrin Kohler-Brenner – Jennifer Williams

Büro im Schopf

Karl-König-Straße 3

Telefon: 07056-926 199

Email: gewaltpraevention@tenntental.de Montag-Freitag

Gesicherte Anwesenheitszeiten: Montag – Mittwoch

Postfach: im Gemeinschaftshaus

Briefkästen in den Häusern, Werkstätten und im Haus der Mitte

Offenes Büro: Mittwoch 15:30 Uhr – 16:30 Uhr

Externe Ansprechpartner:

Anthropoi Fachstelle Süd: Claudio Lanza:

E-Mail: claudio.lanza@lehenhof.de oder fachstelle-sued@anthropoi.de

Tel.: 07555 -80 11 99

Heimaufsicht: Ulrich Stern

Kreispolizeibehörde

Tel: 07031 / 663 – 1952

E-Mail: u.stern@lrabb.de

Thamar Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt im Lkr. Böblingen

Notfall-Telefon auch abends, an Wochenenden und Feiertagen

Tel: 07031/ 222066

E-Mail: beratungsstelle@thamar.de

Zentrum für Trauma- und Konfliktmanagement (ZTK) GmbH

Tel. +49 (0)221 42047790

Mail info@ztk-koeln.de

Traumaambulanz Marienhospital Stuttgart

Tel.: 07116489-8844

E-Mail: psm-trauma@vinzenz.de

www.marienhospital-stuttgart.de

LADS (Landesantidiskriminierungsstelle BW)

Tel: 0711 123 – 39 90

E-Mail-Adresse: lads@sm.bwl.de

Polizeinotruf - 110

11. Qualitätsmanagement und Evaluation

Das vorliegende Konzept wurde auf der Grundlage einer umfassenden Risikoanalyse erarbeitet. Es soll durch zukünftige Erkenntnisse regelmäßig weiterentwickelt und verbessert werden. Dies wird durch die folgenden Maßnahmen gewährleistet:

- Die Gewaltschutzarbeit wird jährlich mit der Fachstelle Gewaltschutz und dem Vorstand ausgewertet und reflektiert. Eine anonymisierte Statistik über die bearbeiteten Fälle wird dafür von der Fachstelle bereitgestellt.
- Alle drei Jahre veranlasst die Fachstelle Gewaltschutz eine Überprüfung des Gewaltschutzkonzepts in einem partizipativen Prozess. Dies erfolgt auf Grundlage einer erneuten Risikoanalyse.
- Der Vorstand veranlasst die regelmäßige externe Evaluation und Auditierung der Gewaltschutzarbeit im Rahmen des bestehenden QM-verfahrens.

12. Anhänge

1. Selbstverpflichtung Gewaltprävention
2. Verhaltenskodex
3. Interventionsmatrix
4. Digitale Meldewege
5. Aufgabenbeschreibung Gewaltpräventionsstelle
6. Sexualagogisches Konzept
7. Regelung Schutzsensibler Personalauswahl
8. Regelung Führung von Familienangehörigen
9. Flyer Gewaltpräventionsstelle
10. Präventionsvereinbarung mit Fahrdiensten